

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bootskrananlage der Gemeinde Groß Sarau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 375) und der §§ 1, 2, 4, 6, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Groß Sarau vom 18.06.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Bootskrananlage im alten Fischereihafen „Schanzenberg“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Groß Sarau.

§ 2 Nutzer

- (1) Die Gemeinde stellt diese Bootskrananlage folgenden Seglervereinen als Nutzern nach Maßgabe des Vertrages vom 08.01.2008 und dieser Satzung zur Verfügung:

dem Lübecker Segler-Verein von 1885 e. V., Wakenitzufer 9, 23564 Lübeck,
dem Segler-Club Hansa von 1898 e. V., Wakennitzufer 11, 23564 Lübeck,
dem Segler-Verein Wakenitz e. V., Schäferstraße 16, 23564 Lübeck,
dem Lübecker Kanu- und Segelsportverein e. V., Wakenitzufer 13, 23564 Lübeck,
dem Wassersportverein Groß Sarau e. V., Kl. Sarau 15, 23627 Gr. Sarau,
dem Segelclub Ratzeburger See e. V. (in Buchholz), Seestraße 26, 23879 Mölln.

- (2) Die Überlassung der Bootskrananlage an die in Abs. 1) benannten Nutzer erfolgt nach Maßgabe der freien Kapazität. Die in Abs. 1) genannten Nutzer haben die Nutzungszeiten des Bootskranes untereinander abzustimmen. Sollte eine einvernehmliche Regelung der Nutzungszeiten zwischen den Nutzern nicht getroffen werden können, entscheidet die Gemeinde über die Nutzungszeiten nach billigem Ermessen.

§ 3 Art und Umfang der Benutzung

- (1) Die Gemeinde Groß Sarau erlaubt den unter § 2 genannten Nutzern die Benutzung der Bootskrananlage für die Kranung vereinseigener Boote sowie für Boote von Gästen, die an Veranstaltungen der jeweiligen Vereine teilnehmen.

- (2) Aus wichtigen Gründen kann die Benutzungserlaubnis gegenüber den einzelnen Nutzern zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Hierüber entscheidet die Gemeinde Groß Sarau. Das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Bootskrananlage insbesondere bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Nutzer, die wiederholt die Bootskrananlage unsachgemäß nutzen oder gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (4) Die Gemeinde Groß Sarau hat das Recht, die Bootskrananlage aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (5) Maßnahmen, die nach den Abs. 2) bis 4) erforderlich sind, lösen keine Entschädigungspflichten aus. Bei unvorhersehbaren Störungen und sonstigen, die Kranung behindernden, Ereignissen können gegen die Gemeinde Groß Sarau keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 4

Pflichten der Nutzer (Benutzungsregelungen)

- (1) Die Nutzer haben die Bootskrananlage pfleglich zu behandeln. Es ist die Pflicht eines jeden Nutzers, sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb für die Gemeinde Groß Sarau so gering wie möglich gehalten werden können.
- (2) Die Nutzer haben der Gemeinde jeweils einen Kranbeauftragten sowie einen Vertreter zu benennen, der dafür Sorge trägt, dass die Kranung ordnungsgemäß durchgeführt wird und dass der Kran sowie die gesamte Anlage nicht beschädigt oder verschmutzt werden. Der Kranbeauftragte hat den jeweiligen Einzelbenutzer auch auf die Benutzungs- und Haftungsregelungen dieser Satzung hinzuweisen.
- (3) Der jeweilige Einzelbenutzer ist vom jeweiligen Kranbeauftragten vor jeder Inbetriebnahme des Bootskranes verpflichtet, den Bootskran sowie das Krangeschirr auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Der Kranbeauftragte muss sicher stellen, dass bei Schäden am Kran, am Krangeschirr oder an sonstigen Anlagen diese nicht benutzt werden.
- (4) Der Nutzer und der Kranbeauftragte haben sich mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften, Maßgaben und insbesondere auch den aktuellen Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb von Krananlagen vertraut zu machen und danach zu handeln.
- (5) Bei jeder Inbetriebnahme des Krans ist der jeweilige Kranbeauftragte die Aufsichtsperson. Seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (6) Mit dem Bootskran dürfen ausschließlich Sportboote mit einer maximalen Last von 4000 kg gehievt werden.

- (7) Kann der Kranführer die zu hebende Last nicht selbst beobachten, darf er den Kran nur auf Zeichen eines Einweisers bedienen.
- (8) Am Ende der Krannutzung ist der Kran zu sichern sowie die Anlage zu reinigen. Beschädigungen am Kran oder an der sonstigen Anlage sind sofort der Gemeinde Groß Sarau oder ihrem Bevollmächtigten oder Beauftragten anzuzeigen.
- (9) Das Waschen der Boote auf der Bootskrananlage ist nur auf dem Waschplatz erlaubt. Den Anweisungen des Kranbeauftragten ist dabei Folge zu leisten.
- (10) Jede Kranung und jede Bootswäsche sind im Kranbuch von dem Kranbeauftragten mit Zeit- und Einzelbenutzerangabe zu vermerken.
- (11) Die Reinigung und Pflege der Bootskrananlage erfolgt durch den jeweiligen Nutzer in Eigenregie.

§ 5 Hausrecht

Die Gemeinde Groß Sarau, vertreten durch den Bürgermeister oder durch den Beauftragten der Gemeinde, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Benutzung der Krananlage. Sie übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Bürgermeisters, seines gesetzlichen Vertreters oder der von ihm beauftragten Person ist Folge zu leisten.

§ 6 Haftung

- (1) Der Aufenthalt im Bereich der Bootskrananlage erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für Schäden, welche durch die Bootskrananlage, durch die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder in sonstiger Weise entstehen, haftet die Gemeinde Groß Sarau nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Gemeinde hat für diese Fälle eine ausreichende Haftpflichtversicherung. Die Gemeinde übernimmt darüber hinaus keine Haftung für Unfälle und Schäden.
- (2) Die Gemeinde Groß Sarau übernimmt keine Haftung für Boote oder sonstige Gegenstände, die im Bereich der Bootskrananlage gelagert oder vorgehalten werden, es sein denn, ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten haben die Schäden beim Betrieb der Bootskrananlage vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden infolge höherer Gewalt oder Naturgewalten, wie z. B. unsichtigem Wetter (Nebel, Schneetreiben u. dgl., Sturm, Eis, Niedrig- oder Hochwasser).
- (4) Schäden, die der Gemeinde zu Last gelegt werden sollen, sind unverzüglich schriftlich der Gemeinde anzuzeigen.

- (5) Der Nutzer stellt die Gemeinde Groß Sarau von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Bevollmächtigten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für sämtliche Schäden - gleich welcher Art - frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Bootskrananlage stehen. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzer verpflichtet, sie von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich etwa entstehender Rechtsanwalts-, Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.
- (6) Der Nutzer hat sich über eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzusichern, durch die auch Freistellungsansprüche nach Absatz 5) abgedeckt sind.
- (7) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Groß Sarau an dem Kran, an der Anlage sowie an den Ausrüstungen und an der Zuwegung durch eine fehlerhafte Benutzung oder sonstiges schuldhaftes Handeln entstehen.

§ 7

Voraussetzung der Benutzung, Benutzungsgebühren

- (1) Mit der Benutzung der Bootskrananlage unterwirft sich der Nutzer dieser Satzung und erkennt diese in sämtlichen Punkten an.
- (2) Für die Benutzung der Bootskrananlage sind folgende Gebühren an die Gemeinde Groß Sarau je Kranungsvorgang zu entrichten:

- Mitglieder der Nutzer im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung: 5,00 €,

- Gäste der Nutzer und sonstige Benutzer: 35,00 €.

Für die Benutzung des Waschplatzes zur Bootswäsche sind an die Gemeinde Groß Sarau 10,00 € je Wäsche zu entrichten.

Die Gebühren entstehen mit dem Beginn der Nutzung der Bootskrananlage und/oder des Waschplatzes sind damit auch sofort fällig.

Die Gebühren sind an den Kranbeauftragten oder Nutzer zu entrichten, der sie unverzüglich an den/die Beauftragte/n der Gemeinde Groß Sarau weiterzuleiten hat.

Verstöße gegen die Ablieferungspflichten können wegen Abgabenhinterziehung, leichtfertiger Abgab verkürzung und Abgabengefährdung gemäß §§ 16, 18 Kommunalabgabengesetz geahndet werden.

- (3) Gebührensschuldner ist der Nutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und sonstiger Rettungsorganisationen sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Sarau, den 18.06.2012



(Schwarz)
Bürgermeister

(L.S.)

